

ZUCHTSCHAU-ORDNUNG

Weimaraner Klub e.V. von 1897

§ 1 Allgemeines

Der Weimaraner Klub e.V. beurteilt die Hunde auf Spezialzuchtschauen.

Anlässlich von Anlage- und Leistungsprüfungen des Klubs ist die Bewertung nur für Hunde aus dem Ausland zulässig, die hierzu gemeldet sind und für die eine gesonderte Anreise zur Spezialzuchtschau eine übermäßige Härte darstellt. Diese Ausnahmen sind vom Zuchtwart vorher zu genehmigen, im Vertretungsfall durch den 1. Vorsitzenden.

Für die Durchführung einer Zuchtschau gelten die aufgrund der VDH- Richtlinien erlassenen Bestimmungen dieser Zuchtschauordnung uneingeschränkt. Bei genehmigten Ausnahmen anlässlich von Prüfungen des Klubs sind die Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

§ 2 Durchführung

Zuchtschauen werden vom Weimaraner Klub e.V. oder von dessen Landesgruppen veranstaltet.

Führen Landesgruppen eine Zuchtschau durch, so bedarf dies der vorherigen Absprache mit dem 1. Vorsitzenden oder dem Zuchtwart.

Der Veranstalter benennt einen Zuchtschauleiter. Dieser ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Zuchtschau verantwortlich.

§ 3 Programm und Meldekatalog

a) Als Meldefomulare wird das klubeigene Formular in Anlehnung an die Meldung des VDH verwendet

b) Für die Zuchtschau ist ein Katalog, mit Hilfe des vereinsinternen Zuchtschauprogrammes zu erstellen, der folgende Mindestangaben enthalten muss:

Veranstalter, Zuchtschauleiter, Ort, Datum, Art der Zuchtschau, Zugehörigkeit zu VDH und FCI, Zuchtrichter, Körrichter, gemeldete und zu bewertende Hunde mit Angabe des vollständigen Namens, Zuchtbuchnummer, Wurfstag, Eltern, Züchter und Eigentümer mit dessen Anschrift.

Je ein Exemplar mit Bewertungsergebnissen erhält der Zuchtwart, die Zuchtbuchstelle und der Pressewart.

§ 4 Zulassung

a) Zugelassen sind alle Weimaraner, die in einem anerkannten Zuchtbuch der FCI eingetragen sind, das vorgeschriebene Mindestalter von neun Monaten am Tage vor der Zuchtschau vollenden und deren Nennung bis zum Nennschluss eingegangen ist. – Ausnahmen nur nach vorheriger Rücksprache mit dem Zuchtwart oder im Vertretungsfall dem 1. Vorsitzenden

b) Hunde im Eigentum von amtierenden Zuchtschauleitern oder mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Personen dürfen nicht gemeldet und nicht ausgestellt werden.

Hunde von Zuchtrichtern, Zuchtrichter- Anwärtern, Körrichtern und Körrichter-Anwärtern, die auf der betreffenden Zuchtschau tätig sind und Hunde von Personen, die mit den amtierenden vorgenannten Personen in Haus- gemeinschaft leben, dürfen ausgestellt werden, wenn sie ein anderer Zucht- oder Körrichter richtet.

Amtierende Zucht- und Körrichter sowie die Anwärter und die Zuchtschauleitung und ihre Zuchtschauhelfer (wie z.B. Ringschreiber, Ringordner und weitere nach VDH benannte Personen) dürfen nicht selbst vorführen und müssen während der Bewertung der Klasse, in der ihr Hund oder Hunde der mit ihnen in Hausgemeinschaft lebenden Personen vorgestellt werden, den Ring verlassen.

c) Kranke, krankheitsverdächtige und mit Ungeziefer behaftete Hunde dürfen nicht in das Zuchtschaugelände eingebracht werden. Wer kranke Hunde in die Zuchtschau einbringt, haftet für die Folgen, die dadurch entstehen.

d) Läufeige Hündinnen dürfen ausgestellt werden, sind jedoch vor Beginn der Zuchtschau/Betreten des Zuchtschaugeländes der Zuchtschauleitung zu melden.

e) Des Weiteren sind gemäß der VDH-Zuchtschauordnung kastrierte Rüden (gilt auch für chemisch kastrierte und Rüden, denen aus medizinischen Gründen ein Hoden entfernt wurde) nicht zugelassen.

§ 5 Meldung - Pflichten des Ausstellers/Vorführers

Begriffsbestimmungen

Eigentümer ist derjenige, der den Hund in seinem Eigentum hat, d. h. der die rechtliche Verfügungsgewalt hat.

Aussteller ist derjenige, der auf der Rassehunde-Ausstellung die Formalien abwickelt und sich als solcher zu erkennen gibt.

Vorführer ist derjenige, der den Hund im Ring präsentiert.

a) Zur Meldung eines Hundes ist nur der Eigentümer berechtigt. Er kann sich vertreten lassen; die Vertretung ist nachzuweisen.

b) Die Meldung kann nur unter dem im Zuchtbuch eingetragenen Namen des Hundes erfolgen.

Die Abgabe der Meldung verpflichtet zur Zahlung der Meldegebühren.

Mit der Meldung erkennt der Eigentümer die Zuchtschau-Ordnung des Weimaraner Klubs als für sich verbindlich an.

c) Der Eigentümer kann den Hund selbst oder durch einen Beauftragten vorführen lassen. Der zur Abgabe der Meldung berechtigte Vertreter gilt auch als für die Ausstellung beauftragt. Handlungen und / oder Unterlassungen des Beauftragten wirken für und gegen den Eigentümer.

d) An Zuchtschauen des Weimaraner Klubs dürfen Personen und deren Hunde nicht teilnehmen, gegen die ein Vereinsausschlussverfahren anhängig ist oder die dauerhaft oder auf Zeit aus dem Klub ausgeschlossen wurden. Sowie Personen mit einem befristeten oder unbefristeten Ausstellungsverbot des VDHs.

e) Die zur Zuchtschau angenommenen Hunde sind innerhalb der im Programm angegebenen Einlasszeit einzubringen. Die Eigentümer der ausgestellten Hunde haften für alle Schäden, die durch ihre Hunde angerichtet werden.

f) Für die rechtzeitige Vorführung der Hunde sind die Aussteller selber verantwortlich.

g) Die Ahnentafeln der gemeldeten Hunde sind der Zuchtschauleitung vor Beginn der Zuchtschau vorzulegen. Diese trägt die Beurteilung vor Rückgabe an den Hundeführer auf der Ahnentafel ein.

h) Die verteilte Katalog-Nummer ist von der den Hund führenden Person deutlich sichtbar zu tragen.

i) Den Anweisungen der Zuchtschauleitung und ihrer Beauftragten ist Folge zu leisten.

j) Die Formwertnote des Zucht- oder Körrichters ist unanfechtbar. Sie unterliegt keiner Überprüfung. Wer einen Zucht- oder Körrichter beleidigt oder dessen Bewertung öffentlich kritisiert, kann von dieser oder weiteren Zuchtschauen ausgeschlossen werden.

Wer wesentlich falsche Angaben macht, Veränderungen oder Eingriffe am gemeldeten Hund vornimmt oder vornehmen lässt, die geeignet sein können, den Zuchtrichter zu täuschen, geht einer zuerkannten Bewertung verlustig und wird von weiteren Zuchtschauen ausgeschlossen.

k) Des Weiteren darf weder im Bewertungs- noch im Ehrenring auf die Abstammung des vorgeführten Hundes und/oder auf den Zwinger (z. B. durch Aufdruck auf die Kleidung) hingewiesen werden.

§ 6 Personen im Ring

Außer den amtierenden Personen, Zuchtrichtern, den Zuchtrichter- Anwärtern, den Körrichtern, den Körrichter- Anwärtern, dem Zuchtschauleiter, dem Ringsekretär, dem Ordner, eventuell benötigtem Dolmetscher und den Hundeführern hat sich niemand im Ring aufzuhalten.

In die Beurteilung der Hunde darf sich sonst niemand einmischen.

Bei festgestellten schwerwiegenden und / oder zuchtausschließenden Mängeln liegt es ausschließlich in der Entscheidung des amtierenden Zucht- oder Körrichters die Meinung eines zweiten, im Katalog der jeweiligen Zuchtschau benannten anderen Zucht- oder Körrichters (auch wenn dieser in anderer Funktion an dieser Veranstaltung tätig ist) einzuholen.

§ 7 Klasseneinteilung

Der Weimaraner Klub beurteilt die vorgestellten Hunde in zwei Klassen, getrennt nach Haarvarietäten:

- a) Jugendklasse (9 bis einschl. 18 Monate)
- b) offene Klasse (ab 15 Monate und älter)

Weitere Klassen sind bei VDH-Spezialzuchtschauen (CACIB) Schauen möglich.

Die Klasseneinteilung ist aus dem vom Veranstalter herausgegebenen Meldeformular zu entnehmen.

Das Versetzen eines Hundes in eine andere Klasse als gemeldet, ist nur möglich, wenn dieser in Bezug auf Alter, Geschlecht, Haarart oder anderer Voraussetzungen in eine falsche Klasse geraten ist; außerdem dann, wenn der Hund durch die Schuld der Zuchtschauleitung in eine falsche Klasse eingereiht worden ist. Ein solcher Fall ist durch Beiziehung des Meldeformulars am Tage der Veranstaltung zu klären.

§ 8 Meldegelder

Die Höhe des Meldegeldes wird vom Weimaraner Klub e.V. festgelegt.

Das Meldegeld soll die anfallenden Kosten decken und Überschüsse und Verluste werden über die Landesgruppenkasse verrechnet

§ 9 Formwertnoten

Bei allen Veranstaltungen werden folgende Formwertnoten vergeben:

vorzüglich	v
sehr gut	sg
gut	g
genügend	ggd
disqualifiziert	disq

Zur Verdeutlichung sowie zur Erleichterung der Zuchtwertschätzung und Beratung können der Gesamtnote die Einzelnoten für Form- und Haarwert vorangestellt werden.

Der in der Jugendklasse vergebene Formwert wird durch ein „J“ gekennzeichnet.

Beispiel: J sg/g/sg (Jugendklasse, Formwert = sehr gut, Haarwert = gut, Gesamtwert = sehr gut)

Ein Hund, der sich nicht beurteilen lässt, bleibt „ohne Bewertung“.

Als „zurückgezogen“ gilt ein Hund, der vor Beginn des Bewertungsvorganges aus dem Ring genommen wird.

Als „nicht erschienen“ wird ein Hund behandelt, der nicht zeitgerecht im Ring vorgeführt wurde.

§ 10 Platzierungen

Die vier besten Hunde einer Klasse sind zu platzieren, sofern diese mindestens die Formwertnote „sehr gut“ erhalten haben. Vergeben werden 1., 2., 3. und 4. Platz. (z.B. V1, V2, SG3, SG4)

Erscheint in einer Klasse nur ein Hund und wird ihm die Formwertnote „vorzüglich“ oder „sehr gut“ zuerkannt, so erhält er die Bewertung „vorzüglich 1“, „sehr gut 1“.

Die Platzierung der Hunde hat unmittelbar nach der Bewertung der einzelnen Hunde der Klasse zu erfolgen.

§ 11 Verspätet erscheinende Aussteller

Wird ein Hund in den Ring gebracht, nachdem einer der betreffenden Klasse bereits platziert ist, so scheidet er für die Platzierung aus. Er kann nur noch eine Formwertnote erhalten.

§ 12 Zuchtrichter / Körrichter

Für die Formwertbeurteilung dürfen nur die vom Weimaraner Klub e.V. bestätigten und in der VDH – Richterliste aufgeführten VDH-Spezialzuchtrichter oder vom Weimaraner Klub e.V. bestätigte Körrichter tätig werden.

Für die Abnahme des Wesenstests sind die Regularien in der Durchführungsverordnung des Wesenstestes, in seiner jeweils gültigen Fassung, bindend.

§ 11 Zuchtrichterspesen

Die Spesen sind analog der Spesen für Leistungsrichter abzurechnen und gehen zu Lasten der Landesgruppen Kasse des Veranstalters.

§ 12 Schlussbestimmungen

In hier nicht geregelten Zweifelsfragen gelten sinngemäß die Bestimmungen der Ausstellungs-Ordnung des VDHs und die vom Weimaraner Klub e.V. herausgegebenen „Fragen zur Formbewertung“ in den jeweils gültigen Fassungen

§ 13 Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

§ 14 Rechte des Ausstellers

Beanstandungen an der Durchführung der Spezial-Zuchtschau sind bis 60 Minuten nach Mitteilung der Ergebnisse unter Hinterlegung einer Sicherheitsgebühr in Höhe von 150,- Euro schriftlich der Zuchtschauleitung mitzuteilen. Fristversäumnis gilt als Verzicht auf das Rügerecht. Bei Zurückweisung eines Einspruchs als unbegründet erfolgt keine Erstattung der Sicherheitsgebühr.

Beschlossen und verabschiedet in Fulda im Juni 2025